

Abwägung der Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 BauGB die im Rahmen der formellen Beteiligung eingegangen sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Nachbargemeinden

Die Beteiligung der unten aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Anschreiben vom 10.12.2021 und ergänzend vom 17.12.2021. Insgesamt wurden 45 Behörden/ Träger öffentlicher Belange sowie 7 Nachbargemeinden angeschrieben; 23 Behörden und 2 Nachbargemeinden haben sich geäußert.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 3.1.2022 bis einschließlich 4.2.2022 durch Auslegung des Planes statt. Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es sind folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

1 Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“

14.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Unsere Prüfung der Unterlagen ergab, dass keine Gewässer in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" betroffen sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

2 GDMcom

16.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p><u>ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

3 Amt Brüssow

13.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Hiermit setze ich Sie in Kenntnis, dass die Gemeinde Schenkenberg ihre Belange nicht betroffen sieht und keine Bedenken zum Vorhaben äußert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

4 E.DIS Netz GmbH

16.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Aus Sicht unseres Unternehmens gibt es grundsätzlich keine Einwände gegen Ihren vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant. Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

5 50Hertz

20.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

6 Eisenbahn-Bundesamt

20.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Nach überschläglicher Prüfung des B-Planentwurfes „Hospitz Akazienstraße“ habe ich aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwendungen zu Ihrer Planung. Die östlich befindliche Bahnanlage mit den davon ausgehenden Schienenverkehrslärm haben Sie nach der 16. BImSchV angemessene Beachtung geschenkt. Bezüglich des prognostizierten Betriebsprogrammes 2030 der DB AG wenden Sie sich bitte an die DB Netz AG in der Granitzstraße 55-56, 13189 Berlin, Regionalbereich Ost (sylvia.schulz@deutschebahn.com), um weitere Planungssicherheit zu bekommen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert . Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die DB Netz AG wurde beteiligt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

7 Deutsche Telekom GmbH

21.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, deren Lage aus beiliegenden Bestandsunterlagen zu entnehmen ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zurzeit nicht geplant. Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an der koordinierten Erschließung des B-Plan interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bezüglich konkreterer Informationen zu Ihrem Projekt, sowie vertraglichen Aspekten wird Herr ..., Projektmanager Neubaugebiete, mit Ihnen in Kontakt treten. E-Mail: ... Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an. Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG von den Baumaßnahmen berührt werden und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir Sie, den Beginn der Baumaßnahme so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Rs. PTI 23, Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard, anzuzeigen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, Ressort PTI 23, informiert. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen</p>	

7 Deutsche Telekom GmbH

21.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wiederherzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern (z.B. durch Halbrohre). Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Anfragen zur Einholung von „Schachtscheinen“ bzw. dem „Merkblatt über Aufgrabung Fremder“ können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig per Mail unter: Planauskunft.nordost@telekom.de gestellt werden. Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>	

8 Gascade

20.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

9 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

21.12.2021

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Bergbauberechtigungen und Tiefbohrungen: Der nördliche Teil des Plangebietes wird von den Bewilligungsfeldern Prenzlau-Nord 2/Erdwärme (Feldesnummer: 22-1552 Bodenschatz Erdwärme; befristet bis: 28.09.2041) und Prenzlau-Nord 2/Sole (Feldesnummer: 22-1559; Bodenschatz Sole; befristet bis: 28.9.2041) überlagert (siehe Übersichtskarte, Anlage). Die nach § 8 Bundesberggesetz (BBergG) erteilten Bewilligungen gewähren jeweils das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der vorgenannten Bodenschätze innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die "Stadtwerke Prenzlau GmbH", Freyschmittstraße 20, 17291 Prenzlau. Die Bewilligungen gestatten noch keine konkreten Gewinnungsmaßnahmen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Bewilligung nicht erzeugt. Konkrete Gewinnungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Innerhalb des Bewilligungsfeldes existieren bergrechtlich zugelassene Hauptbetriebspläne für die Aufsuchung bzw. Gewinnung von Erdwärme bzw. Sole (§ 52 BBergG) sowie mehrere Tiefbohrungen, die sich jedoch außerhalb des Plangebietes befinden. Weitere Informationen sind über die oben genannte Rechtsinhaberin erhältlich, die mit in das Verfahren einbezogen werden sollte.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoldG)).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Ein Hinweis auf die vorliegenden Bergbauberechtigungen wird in den Plan und die Begründung aufgenommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

10 Zentraldienst der Polizei

6.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Zur Beplanung des o.g. Gebiets bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Kampfmittelbelastung und die Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen wird im Plan hingewiesen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

11 BVVG

5.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Belange der BVVG werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

12 DB AG

5.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>1. Immobilienrechtliche Belange In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundstücke der DB AG mit einbezogen. Bei den angrenzenden Flächen der DB Netz AG handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>2. Infrastrukturelle Belange Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insb. Luft- und Körperschall, Abgase, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen führen können. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder dem Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Auf die Lage in unmittelbarer Nähe zur Bahn wird hingewiesen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Lage des Plangebiets in direkter Nähe zur Bahn wird beschrieben. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

12 DB AG

5.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Bei der Planung ist daher, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf den Überplanten Flächen verkehrenden Personen und Fahrzeuge, eine Einfriedung vorzusehen, die ein Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen sicher verhindert.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf von der geplanten Bebauung nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.</p> <p>Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise müssen bei der Umsetzung der Planung bzw. der späteren Nutzung berücksichtigt werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abführung des anfallenden Niederschlagswassers auf angrenzende Grundstücke ist ohne das Einverständnis des jeweiligen Eigentümers nicht zulässig. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie betreffen die Umsetzung der Planung. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

13 Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen

13.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Keine Äußerung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

14 Landesamt für Bauen und Verkehr

13.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.6.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.7.2015) geprüft.	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf.
Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .
<u>Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr</u> Die unmittelbar östlich des Plangebietes verlaufende Bahnstrecke Berlin - Stralsund mit Zugbetrieb (Regional-, Fern- und Güterverkehr) hat eventuell Auswirkungen auf die geplanten Hospizgebäude, da hier Verkehrslärm eintreten können. Dies ist ggf. bei der Lärmschutzplanung zu berücksichtigen. Es dürfen sich keine Lärmschutzforderungen aus der bereits vorhandenen Eisenbahnstrecke ergeben. Dies gilt insb. für Emissionen und Immissionen, wie Funkenflug, Erschütterungen, Lärmbelästigungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen. Forderungen zu Schutzmaßnahmen werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen nachträglich nicht akzeptiert. Hier ist ggf. der Immissionsschutz bei den geplanten Gebäuden zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die von der Bahn ausgehenden Lärmemissionen wurden betrachtet. Diesbezüglich erfolgten Festsetzungen zum Schutz sensibler Nutzungen (Abrücken der Bebauung von der Bahn, Ausrichtung von Nutzungen). Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .
<u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i.V.m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .
Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

15 Gemeinsame Landes planungsabteilung

20.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zielmitteilung/ Erläuterungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der zentralörtlichen Gliederung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg werden Zentrale Orte der Stufen Metropole, Oberzentrum und Mittelzentrum festgelegt. Die Übergemeindlichen Angebote der Daseinsvorsorge sind vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren. (Z 3,1 LEP HR) - Die Stadt Prenzlau ist ein Mittelzentrum im weiteren Metropolraum. (Z 3,6 Abs. 1 LEP HR) Anlass der Planung ist die Errichtung des ersten Hospizes in der Uckermark als diakonische Einrichtung durch das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin auf der Fläche zwischen Karl-Marx-Straße, Rudolf-Breitscheidstraße, Akazienstraße und Bahnlinie Berlin-Stralsund. Die beabsichtigte Entwicklung im Siedlungsgebiet von Prenzlau entspricht den o.g. Funktionen und stimmt auch mit dem Grundsatz 5.1 LEP HR - Innenentwicklung und Funktionsmischung - überein. <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35). Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

16 Landesamt für Bauen und Verkehr

25.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Entwurf (Stand: November 2021) des Bebauungsplans „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Geltungsbereich befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand: November 2021) des Bebauungsplans „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau. <p>Begründung:</p> <p>Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu dem Entwurf (Stand: November 2021) des Bebauungsplans „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau liegt ca. 2,4 km südlich des Hubschraubersonderlandeplatzes des Kreiskrankenhauses Prenzlau. Demnach befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) sowie Modellfluggeländen und Schutzbereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung ziviler luftrechtlicher Belange ist hinsichtlich der Lage des Plangebietes und der geplanten Festsetzungen (Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hospiz/ Palliativeinrichtung, max. dreigeschossige Bebauung und einer max. Höhe von 45m ü NHN) gegenwärtig nicht zu erwarten.</p> <p>Im Ergebnis bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf (Stand: November 2021) des Bebauungsplans „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die im Kartenmaterial dargestellten Festsetzungen und/ oder Planzeichnungen geändert werden, reichen Sie die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde bitte erneut zur Prüfung ein. 2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

17 Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband

25.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>In Prenzlau befinden sich keine Leitungsbestände in Rechtsträgerschaft des Nord-Uckermärkischen wasser- und Abwasserzweckverbandes (NUWA). Zum B-Plan bestehen keine Einwände oder Ergänzungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

18 Stadtwerke Prenzlau

25.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Im öffentlichen Bereich um das Flurstück 57/18 der Flur 40 Gemarkung Prenzlau verlaufen Trinkwasser- und Gasleitungen, Abwasserkanäle sowie Nieder- und Mittelspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Eine Fernwärmeleitung in der Karl-Marx-Straße bis auf das Grundstück befindet sich derzeit in Bau. Weiterhin befinden sich Kabel der Kabelservice Prenzlau GmbH im öffentlichen Bereich. Bei einer weiteren Bebauung sind für die einzelnen Medien nachführend aufgeführte Hinweise und Anforderungen zu beachten:</p> <p>Regen- und Schmutzwasser Bezüglich der Ver- und Entsorgung unter Punkt 3.7.1 bitte folgende Ergänzung hinzufügen: Eine Ableitung des anfallenden Regenwassers in das vorhandene Leitungsnetz ist über eine Einleitmenge von max. 20 l/s möglich.</p> <p>Trinkwasser Das angezeigte Flurstück 57/18 ist trinkwasserseitig erschlossen. Der Grundschutz für Löschwasserbedarf ist abgesichert.</p> <p>Strom Die auf dem Grundstück befindlichen Niederspannungskabel sind vor Beschädigung zu schützen.</p> <p>Gas/ Fernwärme Eine Versorgung des Geltungsbereiches mit Gas und Fernwärme ist möglich.</p> <p>Breitbandnetz Ein Anschluss an das Breitbandnetz der Kabelservice Prenzlau GmbH ist möglich.</p> <p>Der derzeitige Leitungsbestand der Stadtwerke Prenzlau GmbH und der Kabelservice Prenzlau GmbH ist in den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt. Vorhandene Leitungsbestände dürfen durch die neue Bebauung nicht überbaut werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Hinweis wird in der Begründung unter Punkt 3.7.1 ergänzt Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

20 Gemeinde Boitzenburger Land

27.1.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Durch den im Entwurf (Stand Nov. 2021) vorgelegten Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau werden Belange der Gemeinde Boitzenburger Land nicht nachteilig berührt. Es gibt weder Anregungen noch Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

21 Landesamt für Umwelt

3.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises UM.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p>Immissionsschutz <u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u></p>	
<p>1. Planungsziel/ Sachstand Ziel der Planung ist die Errichtung eines Hospizes mit ergänzenden Nutzungen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierfür ist im Planentwurf ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hospiz und Palliativeinrichtung festgesetzt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten Wohnbaufläche, die sich innerhalb einer Umgrenzung Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen befindet. Anforderung hieraus ergeben sich auf Grund der Lage zur Bahnanlage (Begründung FNP S. 68).</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
<p>2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen <u>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

21 Landesamt für Umwelt

3.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.</p> <p><u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 5, 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt.</p> <p>Zur Ermittlung schädlicher Umwelteinwirkungen werden in der nachfolgenden Stellungnahme zu den Standorten dieser Anlagen, Aussagen zu vorliegende Informationen getroffen.</p> <p>Die 16. BImSchV gilt für den Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und Schienenwegen und gibt zur Sicherstellung die Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen vor. Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>2.2 Planumfeld</p> <p>Das Umfeld ist geprägt durch die Lage zur Bahntrasse und die vorhandene angrenzende Bebauung mit ihren Nutzungen. Der Geltungsbereich befindet sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen und nicht innerhalb eines Achtungsabstandes einer Anlage mit Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5 a) BImSchG. Die Darstellungen des FNP beinhalten eine Wohnbaufläche, angrenzend an Wohnbauflächen. Östlich der Bahn befindet sich der Standort eines Bundeswehrgeländes, westlich eine Fläche für Gemeinbedarf mit öffentlicher Verwaltung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>2.3 Schutzanspruch</p> <p>Die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO erfordert eine Aussage zu den Erwartungen des Schutzanspruches innerhalb des Baugebietes. Ein Hospiz ist eine Anlage für soziale Einrichtungen. In Anlehnung an den Nutzungskatalog der §§ 3 - 7 BauNVO ist die Zulässigkeit für Anlagen, die sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienen in reinen Wohngebieten ausnahmsweise und u.a. in allgemeinen Wohngebieten sowie in Mischgebieten allgemein gegeben. In der 16. BImSchV wird unter § 2 Nr. 1 für die Nutzungen Krankenhäuser, Kurheime und Altenheime eine gesonderte Regel getroffen. Hier gilt eine Immissionsgrenzwert von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht. Diese Grenzwerte sind für das Vorhaben nicht unmittelbar anwendbar,</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>Die Erwartungen an den Schutzanspruch für das Hospiz werden in der Begründung näher erläutert. Er entspricht dem Schutzanspruch in einem allgemeinen Wohngebiet. Dies lässt sich aus den im Umfeld vorhandenen Nutzungen bzw. den dortigen Gebietskategorien ableiten. Die Festsetzung eines Sondergebiets wurde nur gewählt um in Bezug auf die Eindeutigkeit der zulässigen Nutzungen Klarheit zu schaffen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

21 Landesamt für Umwelt

3.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>können jedoch im Rahmen der Abwägung herangezogen werden. Daher wird empfohlen die Erwartung zum Schutzanspruch eindeutig zu formulieren.</p>	
<p>2.4 Immissionssituation <u>Lärmimmissionen</u> Mit den vorliegenden Unterlagen wurden die auf den Geltungsbereich einwirkenden Geräuschimmissionen, nach den zur Verfügung stehenden Daten durch eine gutachterliche Untersuchung abgeschätzt. Daten zur Prognose des Schienenverkehrs und detaillierten Abgaben zu den Tätigkeiten auf dem Gelände der Bundeswehr lagen nicht vor. Der Vorgehensweise und Bewertung kann gefolgt werden. Der Planentwurf beinhaltet mit den Festsetzungen auch geeignete Maßnahmen der Minderung zum Schutz der Innenräume und zum Schutz der Außenbereiche. Je nach den Erwartungen zum Schutzanspruch innerhalb des Gebietes, stellt sich das Vorhaben gegenüber den Nutzungen auf dem Gelände der Bundeswehr unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation nicht als heranrückende schutzbedürftige Nutzung dar, wenn die Erwartungen nicht höher als gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet sind. Unter Berücksichtigung der abgeschätzten Untersuchung ist jedoch die Festsetzung des resultierenden Bauschalldämm-Maßes von mind. $R'_{w,res} = 30 \text{ dB(A)}$ nicht nachvollziehbar. Weiterhin wird empfohlen darzulegen, warum der Empfehlung zum aktiver Schallschutz der Errichtung der Lärmschutzwand nicht gefolgt wurde.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Das Bauschalldämmmaß leitet sich aus dem in der DIN 4109-1:2018-01 genannten Mindeststandard für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen, Büroräumen und Ähnlichem ab. Zur Klarstellung wird eine Standardfestsetzung zum baulichen Schallschutz aufgenommen, die sich in Brandenburg nach Einführung der neuen DIN 4109 eingebürgert hat. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird unter Pkt. 5.7.2 Baulicher Schallschutz dargelegt, warum auf die Festsetzung einer Schallschutzwand verzichtet werden soll. Disbezüglich werden visuelle Störungen der ansonsten überwiegend offenen und durchgrünten Bebauungsstruktur angeführt. Der Schutz sensibler Nutzungen kann zudem durch Grundrissorientierung erreicht werden. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p><u>Erschütterungen</u> In Anlehnung an die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“- Teil 1 Pkt. 5.6 verweise ich auf die Anmerkungen zu schutzbedürftigen Gebäuden in Abständen unter etwa 50 m</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Bzgl. der Problematik und den möglicherweise notwendigen Erschütterungsschutz wird ein Hinweis in den Plan und die Begründung aufgenommen.</p>

21 Landesamt für Umwelt

3.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
zu Gleisanlagen, in dem besondere Maßnahmen zum Schutz gegen Erschütterungen erforderlich werden können. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist zu ermitteln, ob sich hieraus Anforderungen an den Baukörper ergeben.	Die Planung wird nicht geändert .
<p>2.5 Auswirkungen schwerer Unfälle</p> <p>Da sich der Geltungsbereich nicht im Bereich des Achtungsabstandes einer Anlage mit Betriebsbereich befindet, erfordert die Zuordnung der Fläche i.S.v. § 50 BImSchG keine weitere Berücksichtigung von Auswirkungen, die durch schwere Unfälle in Betriebsbereichen hervorgerufen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>3. Fazit</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen wurden immissionsschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung zur Abschätzung können für die Bewertung der Auswirkungen herangezogen werden. Die Erwartungen zum Schutzanspruch innerhalb des Plangebietes sollten jedoch klar formuliert werden. Die Festsetzungen des Planentwurfes, sind geeignet den Konflikt zwischen den Nutzungen zu lösen. Die Festsetzung des resultierenden Bauschalldämm-Maßes von mind. $R'_{w,res} = 30 \text{ dB(A)}$ erfordert jedoch eine plausible Darlegung zur Ermittlung dieser Anforderungen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung wird unter Pkt. 5.7.2 Baulicher Schallschutz dargelegt, warum auf die Festsetzung einer Schallschutzwand verzichtet werden soll. Disbezüglich werden visuelle Störungen der ansonsten überwiegend offenen und durchgrünter Bebauungsstruktur angeführt. Der Schutz sensibler Nutzungen kann zudem durch Grundrissorientierung erreicht werden.</p> <p>Das Bauschalldämmmaß leitet sich aus dem in der DIN 4109-1:2018-01 genannten Mindeststandard für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräumen, Büroräumen und Ähnlichem ab.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>4. Mitteilung der Abwägung</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste gebeten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Abwägungsergebnis wird nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt. Die Satzungsunterlagen werden zur Verügung gestellt bzw. sind über die homepage der Stadt Prenzlau abrufbar. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

22 Industrie- und Handelskammer

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
Keine Einwände.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert .

23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage nehme ich dazu wie folgt Stellung: Östlich des genannten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BBP) befindet sich neben der Bahnlinie die Uckermark-Kaserne (UMK) der Bundeswehr. Gemäß der vorgelegten BBP-Unterlagen samt Vorabschätzung der zu erwartenden Schallimmissionen (Memorandum vom 9.7.2021 - Fa. Wölfel) ist bisher nur eine Abschätzung der zu erwartenden Lärmimmissionen erfolgt und entsprechen nicht den realen bzw. auch zukünftig zu erwartenden Nutzungsszenarien der UMK.</p> <p>Diese Nutzungsszenarien der UMK sind lärmintensiver einzuschätzen als es die Annahmen der Fa. Wölfel vorsehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Fernmeldebataillon 610 zukünftig personell und materiell aufwächst und auch aus diesem Grund mit einer Erhöhung der Lärmemissionen zu rechnen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei Liegenschaften der Bundeswehr grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Nutzungsänderung besteht, die unter Umständen zu einer intensiveren Nutzung des Kasernenbereichs und damit ggf. auch zu einer Erhöhung der Lärmemissionen führen kann.</p> <p>Folgende Nutzungsszenarien der UMK sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärmentwicklung während Nachtausbildungen im Rahmen der Grundausbildung sowie bei allgemeinen Übungsszenarien - Unregelmäßig Großübung mit etwa 1.000 Übungsteilnehmern (Dauer bis zu 3 Monate) sowie kleinere Übungsvorhaben in Abhängigkeit der Übungsplanung Multinationales Korps NORDOST, dabei: - Aufbau/ Betrieb von Zeltkomplexen unter Einsatz von Kranfahrzeugen, Stromerzeugeraggregaten, Klimamodulen, sowie Personen- und Materialtransporten in erheblichem Umfang - Einsatz von Manövermunition im Rahmen von Ausbildungen (mehrfach im Quartal) - Sportveranstaltungen je Quartal mind. 1x mit 150-300 Teilnehmern - uneingeschränkte Nutzung des Sportplatzes zu Ausbildungszwecken und für Dienst- und Freizeitsport - Tägliche Fahrzeugbewegungen mit Großgerät wie LKW, Kränen, Pioniermaschinen 	<p>Die Hinweise werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Standort der Bundeswehr befindet sich angrenzend an Bestandsbebauung, die im Umfeld des Plangebiets weitestgehend durch Wohnnutzungen geprägt wird. Allein aus diesem Grund ist eine Nutzungsintensivierung aufgrund der Auswirkungen auf die schon im direkten Umfeld des Plangebiets vorhandenen Nutzungen schwierig. Der Zulässigkeitsmaßstab wird nicht geändert. Die geplante Nutzung wäre auch nach § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) zulässig. Die geplanten Nutzungen, wären auch in den angrenzenden Gebieten (Wohngebieten) zulässig. Die geplanten Nutzungen rücken nicht näher an die Kasernennutzungen heran als die im Umfeld vorhandenen Nutzungen schon zur Kaserne liegen.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

23 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>etc. (genaue Anzahl variiert je nach Auftrag und Lage)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tägliche Instandsetzungsarbeiten in der Instandsetzungshalle, auch bei geöffneten Toren - Einsatz von Stromerzeugeraggregaten und Klimamodulen im Rahmen von Technischen Prüfungen, Übungsvorbereitungen, Ausbildungen etc. (Häufigkeit ist abhängig von Auftrag und Lage) - mögliche Lärmentwicklung bei Instandsetzungsarbeiten und Materialumschlag ab 3. Quartal 2021 nach Aufbau eines Instandsetzungs- und Lagerzettes nordwestlichen Teil der Kaserne. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um keine abschließende Aufzählung handelt. <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Nachbesserung der Schallimmissionsprognose in Bezug auf die Kasernennutzung und ggf. auch in Bezug auf mögliche Lärmschutzmaßnahmen im BBP erforderlich ist. Nutzungseinschränkungen für den aktuellen und zukünftigen Betrieb der UMK sind nicht hinnehmbar. Bereits jetzt wird im „Memorandum - Fa. Wölfel“ aufgezeigt, dass Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (IRW) nach TA-Lärm für die Gebietseinstufung als Kurgebiet, Krankenhaus bzw. Pflegeanstalt nicht eingehalten werden. Bei der Annahme, dass eine intensivere Nutzung aufgrund von Aufwuchs der Truppe, Übungs- und Manövertätigkeit in der Kaserne bzw. einer Erhöhung des Fahrzeugverkehrs aufgrund dieser Nutzung entsteht, ist von einer noch größeren Überschreitung der IRW auszugehen was letztendlich zu Nutzungseinschränkungen führen kann.</p>	
<p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens VII-616-21-BBP zu informieren und das Abwägungsergebnis ebenfalls unter Angabe meines Zeichens VII-616-21-BBP vorzulegen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

24.1 Landkreis Uckermark

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Landwirtschafts- und Umweltamt/ Untere Wasserbehörde Keine Einwände</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Amt für Bau- und Liegenschaften <u>Verkehrliche Infrastruktur</u> Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich gem. § 23 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt. Das Vorhaben berührt öffentliche Straßen in kommunaler Straßenbaulast. Die zuständige Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen ist gem. § 46 Abs. 2c Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Stadt Prenzlau. Auf Grund des Entbürokratisierungsgesetzes nimmt die Stadt Prenzlau seit dem 1.11.2007 die Aufgabe der Unteren Straßenverkehrsbehörde für die Stadt Prenzlau und die dazugehörigen Ortsteile wahr. Somit ist für die geplante Maßnahme eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Stadt Prenzlau zu beantragen. <u>Technische Infrastruktur</u> Vor Beginn der Erdarbeiten ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen bei den Medienträgern zu erkundigen. Sollten bei den Erdarbeiten Versorgungsleitungen aufgefunden werden, die im Vorfeld nicht bekannt waren, ist der jeweilige Rechtsträger zu informieren und vor Baubeginn die weitere Verfahrensweise im Detail abzustimmen. Kabelschutzrohre sind im Fall der Beschädigung dem Medienträger zu melden und fachgerecht in Abstimmung mit dem Betreiber instand zu setzen. Der Breitband- und Mobilfunkkoordinator ist in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und müssen in diesem Rahmen vom Vorhabenträger berücksichtigt werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und müssen in diesem Rahmen vom Vorhabenträger berücksichtigt werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Ordnungsamt <u>Brandschutzdienststelle</u> <u>Löschwasserversorgung:</u> Zur Erschließung eines Grundstückes gemäß § 34 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gehört auch die rechtlich gesicherte Versorgung mit Löschwasser. Die Gemeinde hat aufgrund ihrer Erschließungspflicht in Bebauungsplangebieten sicherzustellen, dass die ausreichende Löschwassermenge vorhanden ist. Die erforderliche Löschwassermenge wird von der Brandschutzdienststelle in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung des Grundstückes festgelegt und ist im anschließenden Baugenehmigungsverfahren abschließend nachzuweisen. Die Ermittlung des Löschwas-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung und müssen in diesem Rahmen vom Vorhabenträger berücksichtigt werden. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

24.1 Landkreis Uckermark

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>serbedarfes erfolgt in Anlehnung an das Arbeitsblatt W405 des DVGW. <i>Flächen für die Feuerwehr:</i> Die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr müssen gemäß § 86a (1) der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen -VV TB-).</p>	
<p>Bauordnungsamt Technische Bauaufsicht In der textlichen Festsetzung Nr. 2 kann der Satz „Die gemäß BbgBO notwendigen Abstandsflächen müssen eingehalten werden.“ entfallen. Im B-Plan können abweichenden Abstandsflächen festgesetzt werden. Ist dies nicht der Fall, sind immer die notwendigen Abstandsflächen einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der in der Stellungnahme genannte Satz in der textlichen Festsetzung TF 2 wird gestrichen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p><u>Rechtliche Bauaufsicht/ Bauplanung</u> Die Bebauung Rudolf-Breitscheid-Straße 17 bis 27 gehörte nicht zu der ursprünglichen Bebauung des Gevierts Karl-Marx-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Akazienstraße, Bahnlinie Berlin-Stralsund. Die Aussage ist aus dem Kapitel 3.4, Absatz 1 zu streichen.</p> <p>In Kapitel 3.5.5 sollte auf die südlich angrenzenden Kleingärten eingegangen werden, die neben dem Eigenanbau sehr wohl auch eine Erholungsfunktion haben.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Hierzu gehören insb. auch die Bestandserfassung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und <u>seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</u>. Die Kapitel 3.5.5 und 6.4.5 sollten um die unterstrichenen Belange ergänzt werden.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist das Wohnhaus (Rudolf-Breitscheid-Straße) als solches zu bezeichnen (z.B. WH, II, FH: ...).</p> <p>Das Planzeichen (bzw. die Abkürzung) für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist gemäß Anlage 1 Nr. 2.8 der Planzeichenverordnung FH (Firsthöhe).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bestandsbeschreibung in Pkt. 3.4 wird korrigiert. Der Teilsatz wird gestrichen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Pkt. 3.5.5 beschränken sich nur auf das Plangebiet. Die südlich angrenzenden Kleingärten sind nicht Gegenstand der Planung. Auf sie wird in Pkt. 3.4 Bestandssituation eingegangen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Belange die Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt werden weiter ausgeführt. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung ist in der Planzeichnung vorhanden. Die Lesbarkeit der Planzeichnung wird diesbezüglich durch Hervorhebung verbessert. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen inkl. aller Dachaufbauten wird mit der Oberkante als Höchstmaß festgesetzt. Die Planung wird nicht geändert.</p>

24.1 Landkreis Uckermark

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Prenzlau nimmt für nahezu den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes vor. Auch der vorliegende B-Plan setzt in den textlichen Festsetzungen die erforderlichen Maßnahmen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Einwirkungen (angrenzender Bahnverkehr, Bundeswehrstandort) unter Nr. 4.1 bis 4.3 fest. Die Maßnahmen werden unter Kapitel 5.7 ff. ebenfalls erläutert. Zur Gewährleistung der Normklarheit sind die betroffenen Flächen in der Planzeichnung auch mit dem Planzeichen Nr. 15.6 festzusetzen. Ebenso ist das Planzeichen in der Planzeichenerklärung aufzunehmen.</p> <p>Der Verfahrensvermerk über die Ausfertigung sollte unterteilt werden in Satzungsbeschluss und Ausfertigung.</p> <p>Die Rechtsgrundlagen in den Planunterlagen sollten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung angegeben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Entsprechend der Erläuterungen in der Begründung und der getroffenen Maßnahmen wird das Plangebiet als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgesetzt. Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden angepasst. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Landwirtschafts- und Umweltamt</p> <p>Die Begründung weist als Planungsstand: Entwurf November 2021 aus. Die Planzeichnung des B-Plans ist dagegen mit einem Planungsstand: Entwurf September 2021 datiert. Dies ist zu vereinheitlichen.</p> <p>Der Fachbericht G0621 „Prüfung der Umweltbelange zum B-Plan ...“ enthält im Punkt 2.5 (S. 7) folgende Aussage: „Hinzu kommt die vorhandene geringe Versiegelung, die eine klimatische Belastung darstellt.“ Der UNB ist unklar, warum eine geringe Versiegelung eine klimatische Belastung darstellen soll. Hier besteht noch Erläuterungsbedarf.</p> <p>Im Punkt 2.7.6 (S. 16/17) des Fachberichtes G0621 wird bezüglich der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs die nicht mehr gültige Fassung von 2008 verwendet. Die aktuelle Fassung ist von 2019 und wurde im Jahr 2020 veröffentlicht.</p> <p>Im Punkt 5. (S. 16/17) des Fachberichtes G0621 werden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) und die Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) nicht in der jeweils aktuellen Fassung zitiert. Das BNatSchG wurde inzwischen zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert. Das BbgNatSchAG wurde zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.9.2020 (GVBl. I Nr. 28) geändert.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Planungsstand wird auf beiden Dokumenten aktualisiert bzw. vereinheitlicht. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Aussage wird klargestellt. Es besteht keine klimatische Belastung durch die geringe Versiegelung. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die rechtlichen Grundlagen werden aktualisiert. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

24.1 Landkreis Uckermark

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Die Naturschutzzuständigkeitsverordnung wurde ebenfalls zwischenzeitlich zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.7.2021 (GVBl. II Nr. 71) geändert. Die Angaben sind entsprechend anzupassen. Im Punkt 6.1 (Fotodokumentation) des Fachberichtes G0621 sind bei folgenden Bildern die Angaben zu den Himmelsrichtungen zu korrigieren: – Bild 1 (S. 28): statt „Blick von Osten...“ muss es „Blick von Süden ...“ heißen; – Bild 16 (S. 35): statt „Straßenraum der nördlich ...“ muss es „Straßenraum der südlich ...“ lauten.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Bildunterschriften werden angepasst. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde Es ist darauf zu achten, dass der im östlichen Teil des Grundstücks geplante Bereich für die Abfallbehälter gem. § 21 Abs. 1 Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) von schweren Entsorgungsfahrzeugen leicht sowie gefahr- und schadlos zu erreichen ist. Dabei ist ein Rückwärtsfahren der v.g. Fahrzeuge aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen unzulässig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen die Umsetzung der Planung. Grundsätzlich ist eine Wendemöglichkeit auf der Fläche bzw. eine Durchfahrtsmöglichkeit zwischen Karl-Marx-Straße und Akazienstraße möglich. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Rechtsgrundlagen Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zul. geä. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5), Inkrafttreten des Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I Nr. 44 S. 9) am 1.1.2022 durch die Bekanntmachung vom 10.12.2021 (GVBl. I Nr. 45)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>

24.2 Landkreis Uckermark

15.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Untere Denkmalschutzbehörde - Nachreichung Keine Einwände</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>
<p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Belange werden in den vorgelegten Unterlagen noch nicht ausreichend berücksichtigt, unsere Hinweise (SN vom 23.7.2021, Az.: 63-02599-21-46) im Zuge einer Vorabbeurteilung blieben unberücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde werden in die Hinweise auf dem Plan übernommen. In der Begründung sind sie formuliert. Es be-</p>

24.2 Landkreis Uckermark

15.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Die Aussage, das derzeit im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, ist richtig. Die weiteren Ausführungen zu archäologischen Funden beziehen sich auf unvorhersehbare Zufallsfunde, was hier nicht stimmt. Im Umfeld des Vorhabens sind etliche Bodendenkmale bekannt, das gesamte Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.</p> <p>Die Aussagen zum Bodendenkmalschutz sind wie folgte zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. - Für Erdingriffe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. - Erdingriffe sind archäologisch zu begleiten. Art und Umfang dieser Begleitung hängen direkt vom Umfang der Erdingriffe ab. 	<p>steht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

25 Landesbetrieb Straßenwesen

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Mit E-Mail vom 10.12.2021 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) an das Verfahren zum B-Plan „Hospiz Akazienallee“.</p> <p>Es ist die Errichtung eines Hospizes auf der Fläche zwischen Karl-Marx-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Akazienstraße und Bahnlinie Berlin-Stralsund geplant. Weiterhin teilen Sie mit, dass perspektivisch weitere Nutzungen errichtet werden, die das Vorhaben komplettieren.</p> <p>Gemäß dem städtebaulichen Konzept handelt es sich bei den weiteren Nutzungen um ergänzende Betriebe, Anlagen und Einrichtungen für gesundheitliche und soziale Zwecke. In diesem Rahmen sollen auch Gebäude und Räume für freie Berufe medizinischer und therapeutischer Berufsgruppen zugelassen werden.</p> <p>Verkehrlich wird das Grundstück von Norden über die Karl-Marx-Straße, von Westen über die Rudolf-Breitscheid-Straße und von Süden über die Akazienstraße erschlossen. Von der Karl-Marx-Straße über die Grabowstraße und von der Rudolf-Breitscheid-Straße bindet die Erschließung weiter an die B 198 an, für die der LS die Baulast verwaltet.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass sich durch die geplante Baumaßnahme und deren Nutzung das Verkehrsaufkommen auf der kommunalen Straße erhöht. Dies betrifft insb. den zu erwartenden Lieferverkehr für die Versorgung und Entsorgung der Anlage.</p> <p>Daher ist im Zuge der B-Planerstellung ein Erschließungskonzept zu erstellen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Knotenpunkt Schwedter Str./ Baustraße/ Grabowstraße das erhöhte Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Weiterhin muss untersucht werden, ob eine</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der aufgrund der vorgesehenen Nutzung zu erwartende Lieferverkehr übersteigt nicht das für ein allgemeines Wohngebiet übliche Maß. In diesem Sinne werden keine Auswirkungen befürchtet, da die Fläche ursprünglich in diesem Sinne bebaut und genutzt war.</p> <p>Die Planung wird nicht geändert.</p>

25 Landesbetrieb Straßenwesen

4.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>LSA-Anpassung erforderlich wird. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen die Notwendigkeit einer Umgestaltung oder Neuanpassung der Knotenpunkte an die B 198 ergeben, so ist dieses im Vorfeld mit dem LS abzustimmen. Zur weiteren Gestaltung ist das Sachgebiet Entwurfs- und Erhaltungsplanung Ost II und das Sachgebiet Verkehrstechnik Ost, Dienststätte Eberswalde zu beteiligen. Im Geltungsbereich des B-Plans“ Hospiz Akazienallee“ bestehen keine sonstigen Flächenrelevanten Planungsabsichten des LS. Dem Entwurf des B-Plans wird unter Berücksichtigung der o.g. Punkte zugestimmt.</p>	

26 Amt Gramzow für die Gemeinden Oberuckersee, Uckerfelde und Grünow

11.2.2022

Stellungnahme	Planungsrelevanz
<p>Gemeinde Oberuckersee Keine Anmerkungen/ Hinweise. Gemeinde Uckerfelde Keine Anmerkungen/ Hinweise. Gemeinde Grünow Die Gemeinde Grünow nimmt den Entwurf zum B-Plan zur Kenntnis.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Die Planung wird nicht geändert.</p>